



**HOCHSCHULE
MERSEBURG** ^(FH)

University of Applied Sciences
Fachbereich Ingenieur-
+ Naturwissenschaften

Ordnung für Industrieeinsätze im Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften

Beschluss des Fachbereichsrates

Merseburg, 13. September 2007

Inhaltsverzeichnis

I Ordnung für Industrieeinsätze	2
II Vertrag über einen Industrieinsatz (Muster)	4
III Bescheinigung über den Industrieinsatz	7

Hochschule Merseburg (FH)
Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften

Geusaer Str. Tel.: 03461-46-2191
06217 Merseburg Fax: 03461-46-2192

<http://www.inw.hs-merseburg.de/>

I Ordnung für Industrieinsätze

- (1) Für die Bachelorstudiengänge Mechatronik, Industrie- und Physiktechnik BMIP sowie Chemie- und Umwelttechnik BCUT im Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Hochschule Merseburg (FH) wird die folgende Ordnung für Industrieinsätze erlassen.
- (2) Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung für Industrieinsätze regelt die Durchführung der praktischen Tätigkeit von Studierenden bei Industrieinsätzen in Unternehmen, Institutionen und wissenschaftlichen Einrichtungen, auch im Ausland, im folgenden kurz Betrieb genannt.
- (2) Grundlage sind die Prüfungs- und Studienordnungen (PSO) für die Bachelorstudiengänge Mechatronik, Industrie- und Physiktechnik BMIP sowie Chemie- und Umwelttechnik BCUT.

§ 2 Zielstellung

Bei Industrieinsätzen sollen die Studierenden systematisch an die anwendungsorientierte Ingenieur Tätigkeit in Betrieben herangeführt werden. Die Studierenden erhalten damit Gelegenheit, die im Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden.

§ 3 Zeitpunkt

- (1) Der Zeitpunkt der Industrieinsätze ist in den Modulbeschreibungen der PSO geregelt.
- (2) Mehrere Module dürfen konsekutiv zu einem längeren Industrieinsatz kombiniert werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.
- (2) Den Studierenden wird eine Leistungsübersicht zum Abschluss des dritten Semesters zur Verfügung gestellt.

§ 5 Umfang und Inhalt

Umfang und Inhalt sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

§ 6 Organisation

- (1) Die Studienfachberater beraten in organisatorischen Fragestellungen.

- (2) In der Regel schlagen die Studierenden einen Betrieb für die Ableistung des Industrieinsatzes und ein geeignetes Thema vor.
- (3) In fachlichen Fragen wenden sich die Studierenden an einen für das Fachgebiet zuständigen Hochschullehrer, der als Mentor den Einsatz betreut. In Absprache mit dem Betrieb und unter Berücksichtigung der Modulbeschreibung erstellt der Mentor die Aufgabenstellung für den Industrieinsatz. Diese Aufgabenstellung ist Bestandteil des Vertrages über den Industrieinsatz.
- (4) Ein Vertrag über die Durchführung eines Industrieinsatzes regelt die Beziehungen zwischen dem Studierenden und dem Betrieb. Dieser Vertrag ist vom Mentor des Fachbereiches zu genehmigen. Ein Muster ist in Abschnitt II gegeben.
- (5) Im Anschluss an den Industrieinsatz bescheinigt der Betrieb dem Studierenden das erfolgreiche Ableisten des Industrieinsatzes, wie in Abschnitt III vorgeschlagen. Nach eigenem Ermessen können die Studierenden vom Betrieb ein qualifiziertes Zeugnis für ihre privaten Unterlagen anfordern.

§ 7 Allgemeine Festlegungen

Der Industrieinsatz ist Bestandteil des Studiums. Die Studierenden sind auch während dieser Zeit Angehörige der Hochschule Merseburg (FH). Es sind die entsprechenden Beiträge zur Studentenschaft und für das Studentenwerk zu entrichten. Die Krankenversicherungspflicht bleibt weiterhin bestehen. Gegen Betriebs- und Wegeunfälle sind die Studierenden versichert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung für den Industrieinsatz tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat Ingenieur- und Naturwissenschaften der Hochschule Merseburg (FH) in Kraft.

Beschlossen auf der 20. Sitzung des Fachbereichsrates Ingenieur- und Naturwissenschaften am 13. September 2007.

Merseburg, 13. September 2007

Prof. Dr. H. Mrech
Dekanin

II Vertrag über einen Industrieinsatz (Muster)

Zwischen der Firma

.....
.....
.....

– nachfolgend „Betrieb“ genannt – und

Herrn/Frau Matrikel

geb. am 19..... in

Studentin bzw. Student an der Hochschule Merseburg im Studiengang
– nachfolgend „Student“ genannt – wird folgender Vertrag über die Durchführung eines Industrieinsatzes geschlossen.

§ 1 Dauer des Industrieinsatzes

Der Industrieinsatz dauert mindestens Wochen. Der Vertrag wird für die Zeit vom bis zum geschlossen. Er endet am ohne dass es einer Erklärung des Studenten oder des Betriebes bedarf.

Die ersten vier Wochen gelten als Probezeit.

Während des Industrieinsatzes steht dem Student ein Erholungsurlaub nicht zu. Der Betrieb kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Unterbrechungen dürfen insgesamt jedoch nicht zu einer Verminderung der geforderten Einsatzzeit führen.

§ 2 Pflichten des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich:

- den Student in die geltenden Ordnungen und Vorschriften einzuweisen,
- den Student für die Dauer des Industrieinsatzes nach Maßgabe der als Anlage zu diesem Vertrag eingereichten Arbeitsplatz- und Tätigkeitsbeschreibung (Aufgabenstellung) auf der Grundlage der bereits erworbenen Kenntnisse in die Tätigkeiten eines Ingenieurs einzuführen,
- einen qualifizierten betrieblichen Betreuer zu benennen, der die Betreuung des Student für die Einsatzzeit übernimmt und den vom Student über den Verlauf des Industrieinsatzes zu fertigenden Bericht sachlich überprüft und unterzeichnet,
- den Student für die Teilnahme an eventuellen begleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule freizustellen,

- in allen Fragen, die die fachliche Realisierung des Industrieinsatzes durch den Studenten betreffen, mit dem Beauftragten des Fachbereiches (Mentor) zusammenzuarbeiten,
- dem Student nach Beendigung der praktischen Tätigkeit auf Anforderung ein qualifiziertes Zeugnis zu erteilen.

§ 3 Pflichten des Studenten

Der Student verpflichtet sich:

- die nach Maßgabe der Arbeitsplatz- und Tätigkeitsbeschreibung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- nach bestem Wissen und Gewissen die Weisungen zu befolgen, die durch die vom Betrieb beauftragten Personen im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- die geltenden Ordnungen des Betriebes, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
- die betriebliche Arbeitszeit einzuhalten, bei Fernbleiben die Arbeitsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
- Werkzeuge, Maschinen, Anlagen und Geräte sowie sonstige betriebliche Einrichtungen, Werkstoffe, Produkte und Unterlagen, die ihm zur Verfügung gestellt werden, sorgfältig zu behandeln,
- seinen Tätigkeitsbericht über den Industrieinsatz vor Abgabe bei der Hochschule dem Betrieb zur redlichen Überprüfung vorzulegen.

§ 4 Geheimhaltungspflichten

Der Student hat über Betriebsvorgänge, die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Anordnung der Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung des Industrieinsatzes. Dieser Aspekt ist auch bei der Abfassung des Tätigkeitsberichtes zu berücksichtigen und aktenkundig nachzuweisen.

§ 5 Versicherungen

Für die Zuordnung zur Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung gelten die gleichen Regelungen wie für die übrigen Studiensemester.

§ 6 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann beiderseitig aus einem wichtigen Grund gemäß § 626 BGB ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig aufgelöst werden. Der Mentor ist vor Auflösung des Vertrages zu benachrichtigen. Eine Begründung der Vertragsauflösung ist beiden Partnern aktenkundig zu machen.

§ 7 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule zu versuchen.

§ 8 Vergütung

Zwischen dem Betrieb und dem Student wird eine Vergütung in Höhe von € vereinbart.

§ 9 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag ist dreifach auszufertigen, wobei die Vertragspartner und der Beauftragte des Fachbereiches je ein Exemplar erhalten.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Dem Vertrag ist eine Aufgabenstellung beizulegen (Anlage), die die ingenieurmäßige Tätigkeit des Studenten im Betrieb für den Einsatzzeitraum beinhaltet.

Weitere Vereinbarungen können auf einem beigelegten Blatt getroffen werden und sind Bestandteil des Vertrages.

.....
(Ort, Datum)

.....
Betrieb (Stempel/Unterschrift)

.....
Student

Der Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Hochschule Merseburg (FH) beauftragt mit der Betreuung des Studenten Frau/Herrn Prof. als Mentor.

Genehmigt:

.....
Mentor

Anlage: Aufgabenstellung zum Industrieinsatz

III Bescheinigung über den Industrieinsatz

Herr/Frau Matrikel

geb. am 19..... in

wohnhaft in

Studentin bzw. Student der Hochschule Merseburg (FH),

hat in der Zeit vom bis

in dem Betrieb

ihren/seinen Industrieinsatz in nachfolgenden Abteilungen, Dienststellen, Arbeitsgruppen

.....

mit Erfolg/ohne Erfolg* abgeleistet.

Begründung:

.....

Fehltage:

.....
(Ort, Datum)

.....
Betrieb (Ausbildungsbeauftragter/Stempel)

Bestätigt:

Merseburg,

.....
Mentor

* Zutreffendes unterstreichen